# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1372 vom 27. Mai 1969

ha.

**Frenkendorf: Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft**

Die Kirche von Frenkendorf liegt inmitten des alten Dorfkerns. Sie entstand aus einer ehemaligen Kapelle, deren Chorbogen und Schiffsbreite noch heute ersichtbar sind. Im Laufe des 16. und 17. Jahrehunderts wurde das Schiff nach Süden und nach Norden verlängert. Das Aeussere imponiert vor allem durch die sichtbare Südseite, die in verspäteter Gotik um 1615/16 errichtet worden ist. Gleichzeitig erbaute man über dem alten Chor den hohen Turm, ähnlich wie in Münchenstein und Benken. Der Westeingang entstand 1686. Das Schiff selbst wurde im 18. Jahrhundert nach Westen verlängert. An der Südfront sind ausserdem Epitaphien aus dem 18. Jahrhundert eingelassen.

Der durch Erweiterungen vergrösserte Innenraum wirkt vor allem dankden beiden Emporen als typischer reformierter Predigtraum. Der Taufstein stammt aus der Kirche von Munsach. Der Empore wegen erhielt die Kirche an der Südfront im 18. Jahrhundert zwei Ovalfenster.

Gesamthaft betrachtet zeigt die Kirche aussen das Weiterleben gotischer Bautradition bis ins 17. Jahrhundert hinein, präsentiert sich als typische Landkirche mit dem für das 17. Jahrhundert vorherrschenden Drang nach grösseren und höheren Türmen für das Geläute. Parallelen zum Chorturm finden sich im Kanton in Benken und Münchenstein.

Das Innere ist einer der wenigen Kirchenräume, der mit West- und Seitenempore das protestantische Predigtraumschema mit der Tendenz zur Zentralisierung und zur Betonung der Querachse, noch eindrücklicher festhält und damit ausserordentlich aktuell wirkt.

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat sich mit Schreiben vom 9. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

7. 65 - 50 000

://: 1. Die Kirche mit Vorplatz, gelegen auf Parzelle Nr. 202, ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
an die Gemeindeverwaltung Frenkendorf
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann